

Protokollauszug
Sitzung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom
15.12.2016

TOP 10.6. Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Wismar
– Sondernutzungssatzung -
ungeändert beschlossen
VO/2016/1983-02

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die in der Anlage I beigefügte neue Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Wismar – Sondernutzungssatzung – und ihre Anlagen.

Begründung: Senator, Herr Berkhahn

Wortmeldungen: Frau Adam; Herr Domke; Senator, Herr Berkhahn; Herr Ballentin; Herr Schwarzrock; Bürgermeister, Herr Beyer; Herr Kargel

Auf Nachfrage des Präsidenten der Bürgerschaft, Herrn Gundlack, zieht Herr Domke, Fraktion FDP/GRÜNE, seinen Änderungsantrag zurück, der allen Bürgerschaftsmitgliedern schriftlich vorlag.

Die Vorlage kommt zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:
- beschlossen

Anlage 1 FDP_GRÜNE_ÄA_VO_2016_1983-02 - Sondernutzungssatzung

Änderungsantrag

zur Vorlage VO/2016/1983-01

Gegenstand:

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Wismar – Sondernutzungssatzung

Die Bürgerschaft beschließt folgende Änderungen der Sondernutzungssatzung:

1. ✓ **Sondernutzungssatzung**

§ 4 Abs. 1 Nr. 1:

Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen mit Warenauslagen an der Stätte der Leistung, die vorübergehend aufgestellt werden und nicht mit mehr als 1 m in den Straßenraum hineinragen. Hierbei muss dem Fußgängerverkehr inklusive Sicherheitsstreifen eine Breite von 1 m verbleiben,

2.

§ 4 Abs. 1 Nr. 2:

Aufstellung von Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen mit Warenauslagen vor den Gebäuden Krämerstraße 1 bis 23, die abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung entweder nicht mehr als 1 m ab der Hauskante auf der Terrasse oder nicht mehr als 1 m ab dem Ende der Terrasse (Beginn der jeweils obersten Stufe) in Richtung der Hauskante in den Straßenraum hineinragen,

3. ✓

§ 4 Abs. 1 Nr. 5:

Auftritte von Künstlern, Straßenmusikanten ohne elektroakustische Verstärker oder Darstellern. Hierbei muss dem Fußgängerverkehr inklusive Sicherheitsstreifen eine Breite von 1 m verbleiben.

4. ✓

§ 7 Abs. 2:

Standorte für Wahlwerbung können nur von Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerbern beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei, eine Wählergemeinschaft oder ein Einzelbewerber den

Wahlvorschlag zurückgezogen hat. Den Parteien, Wählergemeinschaften oder Einzelbewerbern können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden.

5. ✓

§ 7 Abs. 4:

Informationsstände einschließlich Werbeelemente sind in der Altstadt und im Bereich des Alten Hafens täglich neu aufzustellen.

6.

§ 8 Abs. 3:

Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße, des Weges oder des Platzes verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise und in welchem Zeitraum die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet werden soll.

7.

§ 8 Abs. 4:

Der Erlaubnisnehmer hat der Hansestadt Wismar auf Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

2. Anlage 2 Gebührentarif

1. Änderung von „Tische und Stühle“ in „Gastronomiemöblierung“

8. ✓

Begründung:

Begrifflichkeit sollte einheitlich verwendet werden.

9.

2. Überarbeitung der Matrix zur Bewertung der Einwirkung bzw. des wirtschaftlichen Interesses

Einheitlicher Faktor für das Allgemeininteresse von 0,5.

Begründung:

Die Kategorisierung und die Faktorbestimmung erscheinen willkürlich und nicht objektiv, sondern bieten Anlass zu Rechtsstreitigkeiten.

3.

Gestaltungsrichtlinie

1. Kapitel 4:

Ersetzung Absatz 5

10.

Die Gestaltungsrichtlinie ist eine Verwaltungsrichtlinie zur Beurteilung von Sondernutzungen von Straßen, Plätzen und anderen öffentlichen Flächen

innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs. Die Richtlinie bindet die städtische Verwaltung in ihren Einzelfallentscheidungen und gewährleistet so die Gleichbehandlung aller Antragsteller.

Begründung:

Die Richtlinie als auch die Satzung schweigt sich bislang dazu aus, welchen Rechtscharakter die Gestaltungsrichtlinie haben soll.

2. 5.1. Gastronomiemöblierung

Abs. 4 Ersetzung:

Hochwertige Kunststoffmöbel können nach Abstimmung mit der Verwaltung verwendet werden.

Abs. 5 Streichung Satz 2:

Begründung:

Es ist ein rein subjektives Empfinden, was grell, leuchtend usw. ist. Insofern ist diese Festlegung in einer Richtlinie/Satzung untauglich und befördert Rechtsprobleme.

Abs. 6 Streichung

Begründung:

Nahezu jedes Möblierungselement hat auch Werbeaufdrucke, und sei es ein Label vom Hersteller des Möblierungselementes. Die Richtlinie ist insoweit überzogen.

Abs. 7 Streichung

Begründung:

Wenn man in der Definition Servicetheken benennt, kann man schwerlich Thesen wiederum für unzulässig erklären, die Richtlinie ist insofern unschlüssig.

3. 5.2. Warenträger und -auslagen

Abs. 1 Streichung

Begründung:

„Hochwertige Ausführung“ ist ein zu unbestimmtes Kriterium und nur subjektiv empfindbar.

Abs. 2 S. 2 Streichung

Begründung:

Es ist ein rein subjektives Empfinden, was grell, leuchtend usw. ist. Insofern ist diese Festlegung in einer Richtlinie/Satzung untauglich und befördert Rechtsprobleme.

Abs. 7 Streichung

Begründung:

Überregulierung.

Abs. 8 Streichung ab Satz 3

Begründung:

Überregulierung.

4. 5.3. Mobile Aufsteller, Werbeträger

Abs. 4 Streichung

Begründung:

Wird bereits in Kapiteleinführung beschrieben und ist zu unbestimmt, wie „die das Stadtbild beeinträchtigen“.

Abs. 7 Streichung

Begründung:

Überregulierung

5. 5.4. Überdachungen

Abs. 4 Streichung ab Satz 2

Begründung:

Überregulierung

72. 21.

Abs. 5 Streichung

Begründung:

Überregulierung.

73.

Abs. 10 Streichung ab Satz 2

Begründung:

Zu unbestimmt und nur subjektiv auszulegen.

6. 5.5. Einfriedungen und Begrünungselemente

74.

Abs. 1 Satz 2 Änderung „bis zu einer Höhe von maximal 1,20m“

in „bis zu der zur Sicherstellung des Windschutzes für sitzende Gäste erforderlichen Höhe“

Begründung:

Die Höhe muss sich am Sinn und Zweck orientieren.

75. 25.

Abs. 1 Einfügen nach Satz 3:

„Glasteile können ausnahmsweise zurückhaltend mit dem Logo oder mit der Bezeichnung der Stätte der Leistung transparent beschriftet werden.“

76.

Abs. 2 bis 7 Ersetzen durch:

„Einheitlich gestaltete Begrünungselemente (Pflanztöpfe, Blumenkübel) können auf der Sondernutzungsfläche so aufgestellt werden, dass zwischen den Elementen ein Abstand von 1 m bestehen bleibt. Die Höhe des Elements inklusive Bepflanzung ist auf 1,20 m zu begrenzen.“

Begründung:

Entscheidend sind einheitliche Gestaltung, einheitlicher Fluchtweg und einheitliche Höhenbegrenzung, alles andere ist Überregulierung.

